

Satzung der Bürgerstiftung Nottuln

In der Fassung vom 14.03.2013

Präambel

Die Bürgerstiftung Nottuln ist eine unabhängige, selbstständig handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in Nottuln.

Die Bürgerstiftung Nottuln unterstützt mit ihrer Arbeit folgende Schwerpunkte:

Anliegen sind

- die Förderung der außerschulischen Bildung im Wissen um die Bedeutung sowohl der außerschulischen Jugendbildung als auch des lebenslangen Lernens für die Gesellschaft,
- die Förderung der Kultur im Wissen um die Bedeutung der Kultur in ihren verschiedenen Erscheinungsformen,
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Wissen um die Bedeutung der nachkommenden Generationen für unsere Gesellschaft,
- die Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Wunsch, die Teilhabe dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- die Förderung von Natur- und Umweltschutz im Wissen um die Bedeutung eines nachhaltigen Schutzes der Welt, in der wir leben,
- die Förderung von Heimatkunde, Heimatpflege und Denkmalpflege im Wissen um die Bedeutung der Pflege von Form und Tradition aus der Region,
- die Förderung der internationalen Verständigung im Wissen um deren Bedeutung für das internationale Verständnis und die Sicherung des Friedens.

Die Bürgerstiftung Nottuln baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie allen Unternehmen, die sich mit der Gemeinde Nottuln verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Spenden zur Unterstützung der in der Satzung aufgeführten Zwecke. Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und in den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Nottuln kann ihre Stiftungszwecke sowohl durch Förderungen als auch durch operatives Handeln verfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Nottuln“.
2. Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Nottuln.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind
 - a. die Förderung von außerschulischer Bildung,
 - b. die Förderung der Kultur in ihren verschiedenen Erscheinungsformen,
 - c. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - d. die Förderung von Natur- und Umweltschutz,
 - e. die Förderung der Denkmalpflege,
 - f. die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege,
 - g. die Förderung der internationalen Verständigung,
 - h. die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben,
 - i. die Förderung entwicklungspolitischer Projekte, die Nottulner juristische Personen im Rahmen ihrer anerkannten steuerbegünstigten Zwecke durchführen oder fördern,
 - j. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO,
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - b. die Durchführung von Kultur- oder Bildungsveranstaltungen (beispielsweise Veranstaltungen der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Cineastik, sowie Vortrags- oder Seminarveranstaltungen),
 - c. die Durchführung von Projekten zur Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege oder des Umweltschutzes,
 - d. die Durchführung von Projekten zur Förderung der internationalen Verständigung (beispielsweise Maßnahmen des Kinder- und Jugendaustausches, des Schüleraustausches, des Kulturaustausches),
 - e. die Vergabe von Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen auf einem oder mehreren Gebieten des Stiftungszweckes,

- f. die Errichtung und/oder der Betrieb von lokalen Einrichtungen auf einem oder mehreren Gebieten des Stiftungszweckes (beispielsweise: Kulturzentren, Einrichtungen für außerschulische Bildung, Bibliotheken, Museen, Denkmäler, Begegnungsstätten).

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.

4. Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 sind örtlich beschränkt und müssen einen Zusammenhang mit der Gemeinde Nottuln bzw. deren Bürgerinnen und Bürgern und/oder mit einer der Partnerkommunen der Gemeinde Nottuln aufweisen.
5. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
6. Eine Quotierung der Mittel zwischen den Ortsteilen findet nicht statt.
7. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
8. Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
9. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung und den Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, welche der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben.
3. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,00 € kann der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu entsprechen. Solche Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen des Stifters verbunden werden, sofern er dies wünscht.
4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne von Abs. 2 und 3 anzunehmen.

5. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
6. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegen nehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich nach § 2. Bei Spenden ab einem Betrag von 1.000,00 € orientiert sich die Spende im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dies schließt Kosten der Verwaltung mit ein. Zuwendungen können jedoch nur dann unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 1 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO gebildet werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
4. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
2. Der Vorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, ihn von den Revisoren prüfen zu lassen und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
3. Über die evtl. Einrichtung eines Stiftungsforums (Stifternversammlung), einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats befinden Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam.
4. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal 13 Personen. Der anlässlich des Stiftungsgeschäfts bestimmte Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation selbst. Natürliche Personen, die der Stiftung mindestens 25.000 € zugewendet haben, sollen möglichst in den Stiftungsrat berufen werden.
Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden. Wiederberufung ist möglich. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter die Mindestzahl, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zur Kooptation neuer Mitglieder im Amt.
3. Der Stiftungsrat wird mindestens einmal im Jahr von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich beantragen. Beschlüsse des Stiftungsrates werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stiftungsforum einen Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.
5. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstands und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Die Wahl erfolgt in getrennten und geheim durchgeführten Wahlgängen.
6. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

7. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Revisoren, die ihm über ihre Prüfungstätigkeit Bericht erstatten. Die Revisoren werden bei ihrer Arbeit von der Innenrevision eines Kreditinstitutes unterstützt. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Außerdem prüfen die Revisoren den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss.
8. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
8. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Beschlüsse

Die Organe der Stiftung beschließen – mit Ausnahme der in der Satzung getroffenen Sonderregelungen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse und Beiräte einrichten, die die Stiftungsorgane in allen Fragen ihres Fachgebietes sowie bei der Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen beraten.

§ 11 Satzung, Änderung der Satzung

1. Alle in der Satzung und den Geschäftsordnungen verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu lesen.
2. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich zulässig. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten möglich.

§ 12 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Vermögensanfall

1. Der Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen gemeinnützigen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Dies gilt nur, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere rechtsfähige und gemeinnützige Stiftungen, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Nottuln und seine Bewohner zu verwenden haben.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Pflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
2. Die Änderungen der Satzung wurden am 14.03.2013 gemeinsam von Stiftungsrat und Vorstand beschlossen.